



Verordnung der Gemeinde Leiblfing über das Halten von Hunden (Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Leiblfing erlässt auf Grund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1

Anleinplicht, Verbote

- 1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt und belästigt werden.
- 2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind große Hunde und Kampfhunde in öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften der Gemeinde Leiblfing, mit Ausnahme von Bereichen, die mehr als 100 Meter von einer Wohnbebauung entfernt sind, stets an einer reißfesten Leine von höchstens 2 m Länge zu führen.
Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- 3) Von Kinderspielflächen und deren näherem Umgriff sind große Hunde und Kampfhunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 2

Begriffsdefinitionen

- 1) Als große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- 2) Als Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 gelten Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.

Die jeweiligen Rassen, Kreuzungen und Gruppen von Hunden bestimmen sich nach der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268; BayRS 2011-2-7-1) in der jeweiligen Fassung.

Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

- 3) Öffentliche Anlagen sind der Benutzung durch das Publikum, seiner Erholung, seinem Vergnügen gewidmete, durch Menschenhand geschaffene oder diesen Zwecken angepasste Pflanzungen mit gepflegten Wiesen und Ruhebänken. Unter den Begriff fallen auch sonstige der Öffentlichkeit zu einem dieser Zwecke zur Verfügung gestellte Flächen, auch wenn sie keine gärtnerische Ausgestaltung haben. Die Anlagen können vom Bund, vom Freistaat Bayern, von der Gemeinde Leiblfing oder von einem privaten Träger gewidmet und für die Benutzung freigegeben sein.

- 4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und so genannte Aktivspielplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3

Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert sowie
- f) Jagdhunde im Einsatz.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund in öffentlichen Anlagen sowie auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Leiblfing umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den o. g. Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näheren Umgriff mit sich führt.

§ 5

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Leiblfing, 29.11.2024



Josef Moll, Erster Bürgermeister Gemeinde Leiblfing